

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Prüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das postgraduale Studium
„Betriebswirtschaftliche Forschung“
der Fakultät für Betriebswirtschaft**

Vom 15. Januar 1999

(KWMBI II S. 270)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund des § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das erfolgreich abgeschlossene postgraduale Studium "Betriebswirtschaftliche Forschung" soll dazu befähigen, in der betriebswirtschaftlich orientierten Forschung innerhalb und außerhalb der Hochschulen mit Spitzenleistungen tätig zu sein. ²Hierzu ist es notwendig, sich mit den Grundlagen der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, insbesondere der betriebswirtschaftlichen Forschung und mit den Verbindungen zwischen den verschiedenen Forschungsansätzen zu befassen. ³Darüber hinaus erfolgt eine Beschäftigung mit aktueller Projektarbeit eines Instituts bzw. Lehrstuhls, was zur Entwicklung insbesondere derjenigen Kompetenzen führen soll, die im Hinblick auf die angestrebten Forschungsaktivitäten von besonderer Bedeutung sind.

(2) Durch die im Verlauf des Forschungsstudiums studienbegleitend abgenommene Prüfung soll festgestellt werden, ob gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlich orientierten Forschung, insbesondere über die Methoden der betriebswirtschaftlichen Forschung sowie die Fähigkeit, entsprechend den Zielen des Studiengangs betriebswirtschaftlich orientierte Forschungsansätze in der Praxis auf hohem Niveau anzuwenden, erworben wurden.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Fakultät für Betriebswirtschaft für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad „Master of Business Research“ (abgekürzt „MBR“).

§ 3

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das postgraduale Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ besitzt, wer

1. a) die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, wobei die Gesamtnote der bestandenen Prüfung mindestens „gut“ lauten soll, oder

b) eine gleichwertige Abschlußprüfung an einer ausländischen Universität oder gleich- gestellten Hochschule bestanden hat;

2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Eingangstest (siehe § 4) nachweist.

(2) ¹Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Zulassungsstelle der Universität im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens, in Zweifelsfällen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.

²Bei Zweifelsfällen an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuß die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz hören.

(3) ¹Bewerber aus dem nichtdeutschen Sprachraum sollen die deutsche Sprache in Wort und Schrift in einem Maße beherrschen, das die Teilnahme an deutschsprachigen Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungen erlaubt. ²Gründliche englische Sprachkenntnisse sind bei einer Befassung mit dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Forschung unverzichtbar.

§ 4 Eingangstest

(1) Zweck des Eingangstests ist der Nachweis über die Eignung zu betriebswirtschaftlicher Forschung sowie der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung des Eingangstests obliegt dem Prüfungsausschuß (siehe § 6).

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für den Eingangstest aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 7 Abs. 1).

(4) ¹Der Eingangstest findet in jedem Semester mindestens einmal statt. ²Die Bekanntgabe des Zeitraums, in dem der Eingangstest abgenommen wird, erfolgt rechtzeitig durch Aushang.

(5) ¹Eine Anmeldung zum Eingangstest muß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens bis zum 15. Mai (beabsichtigte Aufnahme des Studiums im Wintersemester) beziehungsweise bis zum 15. November (beabsichtigte Aufnahme des Studiums im Sommersemester) eingegangen sein. ²Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit einer vollständigen Darstellung des Bildungsweges einschließlich des Verlaufs des bisherigen Studiums;

2. der Nachweis über den Hochschulabschluß nach § 3 Abs. 1 Nr. 1;

3. soweit vorhanden, Nachweise über eine besondere Eignung für die Forschung in Form von Bescheinigungen über eine einschlägige Vorbildung (z.B. Nachweise über methodologische und inhaltliche Vorkenntnisse in der Forschung, über besondere forschungsbezogene Studieninhalte und -leistungen, über die praktische Mitwirkung an Projekten betriebswirtschaftlich orientierter Forschung, Empfehlungen von Hochschullehrern);

4. ein Vorschlag über die Betreuung im Rahmen des Projektstudiums (§ 14).

(6) ¹Zum Eingangstest wird eingeladen, wer sich form- und fristgerecht angemeldet hat und über die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 verfügt. ²Die im Benehmen mit der Zulassungsstelle der Universität getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber zusammen mit den Namen der Prüfer spätestens eine Woche vor dem Termin des Eingangstests bekanntgegeben.

(7) ¹Der Eingangstest besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung von etwa 20 Minuten Dauer, die von jeweils zwei Prüfern abgenommen wird. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung bestimmter Prüfer besteht nicht. ³Die mündliche Prüfung umfasst die Beantwortung von Fragen, die sich an dem in Absatz 1 genannten Zweck orientieren. ⁴Die gegebenenfalls vorgelegten Nachweise über eine besondere Eignung für die Forschung (Absatz 5 Satz 2 Nr. 3) sind im Prüfungsgespräch angemessen zu berücksichtigen. ⁵Kann aus organisatorischen Gründen ein Eingangstest im Beisein von zwei Prüfern nicht durchgeführt werden, so wird die Eignung für die betriebswirtschaftliche Forschung auf der Grundlage von zwei jeweils 10 Minuten dauernden Einzelgesprächen mit jeweils einem der beiden Prüfer festgestellt. ⁶Die Prüfer sollen sich bezüglich des Ergebnisses einigen. ⁷Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Bewerbers unter Berücksichtigung schriftlicher Stellungnahmen der beiden Prüfer.

(8) Der Eingangstest wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

(9) Ablehnende Entscheidungen werden dem Bewerber zusammen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben.

§ 5

Studiendauer, Fristen der Prüfung

(1) ¹Die Studiendauer beträgt in der Regel vier Fachsemester. ²Ein Semester, in der Regel das vierte Fachsemester, ist für die Anfertigung der Projektstudie (§ 14 Abs. 2) vorgesehen. ³Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). ³Davon entfallen auf das Integrationsstudium (§ 12), auf das Vertiefungsstudium (§ 13) und auf das Projektstudium (§ 14) jeweils 12 SWS.

(2) ¹Von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen

1. zwei Teilprüfungen im Rahmen des Integrationsstudiums (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) bis zum

Ende des ersten Fachsemesters;

2. zwei weitere Teilprüfungen im Rahmen des Integrationsstudiums (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters,
3. die mündliche Prüfung über die Inhalte des Vertiefungsstudiums (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) bis zum Ende des vierten Fachsemesters,
4. die Projektstudie (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) bis zum Ende des vierten Fachsemesters

abgelegt werden. ²Prüfungsleistungen, die aus organisatorischen Gründen erst nach dem Ende des Semesters abgenommen werden können, dem sie zugeordnet sind, zählen im Hinblick auf die Fristen nach Satz 1 zum vorangegangenen Semester.

(3) ¹Werden die Fristen gemäß Absatz 2 überschritten, so gelten die bis zum Ende des jeweils nächsten Fachsemesters nicht erbrachten betreffenden Prüfungsleistungen als erbracht und erstmals nicht bestanden. ²Die Gründe, die ein Überschreiten der zusätzlichen Frist von einem Semester rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf dieser Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit kann die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuß bestimmten Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuß. ⁵Es ergeht an die Betroffenen ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) ¹Für die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus fünf Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) der Fakultät für Betriebswirtschaft besteht. ²Dem Prüfungsausschuß gehört ferner als nicht stimmberechtigtes Mitglied ein promovierter Assistent der Fakultät für Betriebswirtschaft an, der auf Vorschlag der Assistenten vom Fachbereichsrat bestimmt wird. ³Der Prüfungsausschuß ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Fachbereichsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der

abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im übrigen gilt, soweit für Prüfungsgremien einschlägig, Art. 48 BayHSchG.

(5) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, sind befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon ist dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Für den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung in Prüfungsangelegenheiten gilt Art. 50 BayHSchG.

§ 7 Prüfer

(1) Zu Prüfern können die nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen in Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien Befugten bestellt werden.

(2) Prüfer für die Abnahme von Prüfungsleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums sind in der Regel die die jeweilige Arbeitsgruppe leitenden Hochschullehrer.

(3) Prüfer für die Abnahme der das Vertiefungsstudium abschließenden mündlichen Prüfung ist in der Regel der das Vertiefungsstudium betreuende Hochschullehrer (Mentor) oder eine prüfungsberechtigte Person mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet des Vertiefungsstudiums.

(4) Gutachter für die Projektstudie ist in der Regel der Betreuer des Projektstudiums; der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹An anderen Hochschulen absolvierte Studienzeiten und dort erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Anrechnung einer an einer anderen Hochschule erbrachten Projektstudie ist ausgeschlossen.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen

kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Akteneinsicht

(1) ¹Im Falle eines Rücktritts ohne Nachweis eines triftigen Grundes von einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, für die eine Anmeldung erfolgte, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Das Fernbleiben ohne triftigen Grund von einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, für die eine Anmeldung erfolgte, wird wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Arztes verlangen.

(3) ¹Werden die Gründe für den Rücktritt anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer den neuen Prüfungstermin fest. ²Die Ergebnisse bereits erbrachter Prüfungsleistungen werden angerechnet. ³Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluß an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Im Falle eines Versuches, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer einzelnen Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne daß eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung von Zeugnis und Urkunde, daß bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung vorlag, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist

nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ⁴Vor der Entscheidung ist den Studenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, daß von bestimmten oder von allen Studenten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.

(9) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuß oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(10) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 8 nicht mehr getroffen werden.

(11) ¹Nach der Erbringung jeder Prüfungsleistung wird den Studenten auf Antrag Einsichtnahme in seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ³Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Prüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu der Prüfung beziehungsweise zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer

1. die Qualifikation nach § 3 aufweist;
2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung beziehungsweise zu den einzelnen Prüfungsleistungen anmeldet, an der Universität München im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ immatrikuliert ist;
3. die Prüfung im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. ³Mit der Zulassung zur Prüfung wird ein Leistungsblatt ausgehändigt, auf dem die Prüfer die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen und das dabei erzielte Ergebnis bestätigen.

(3) ¹Die Anmeldung zu einzelnen Prüfungsteilen erfolgt zu den durch Anschlag

bekanntgegebenen Terminen an den jeweiligen Lehrstühlen durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

§ 11

Abnahme und Umfang der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ wird studienbegleitend abgenommen. ²Die Prüfung ist bestanden, sobald die Prüfungsleistungen nach Absatz 2 vollständig erbracht und jeweils mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet wurden beziehungsweise die mündliche Prüfung über die Inhalte des Vertiefungsstudiums bestanden wurde.

(2) Die Prüfung besteht aus

1. vier unter prüfungsadäquaten Bedingungen abgenommenen Teilleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums (§ 12 Abs. 3);
2. einer mündlichen Prüfung über die Inhalte des Vertiefungsstudiums (§ 13 Abs. 3);
3. einer Projektstudie (§ 14 Abs. 2).

§ 12

Integrationsstudium

(1) ¹Ziel des Integrationsstudiums ist die Ausbildung von breit qualifizierten, besonders leistungsfähigen Wissenschaftlern, die die Forschung auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre in allen Aspekten aktiv voranbringen. ²Es wird in einer Arbeitsgruppe absolviert. ³Eine Arbeitsgruppe setzt sich in der Regel aus nicht mehr als 12 Personen zusammen. ⁴Sie wird von mindestens zwei Professoren geleitet. ⁵Zu Beginn des Fachstudiums im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ werden die Studenten vom Prüfungsausschuß einer der Arbeitsgruppen zugeordnet, wobei ihre Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁶Ein Rechtsanspruch auf die Zuordnung zu einer bestimmten Arbeitsgruppe besteht nicht.

(2) ¹Die Inhalte des Integrationsstudiums richten sich nach den Lehr- und Forschungsgebieten der die Arbeitsgruppe leitenden Professoren. ²Als spezifische Inhalte kommen insbesondere in Betracht:

- Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen betriebswirtschaftlicher Forschung,
- Neuere Entwicklungen in Teilgebieten der institutionellen, funktionenbezogenen und methodenorientierten Betriebswirtschaftslehren,
- Allgemeine ökonomische, insbesondere mikroökonomische Theorien und empirische Anwendungen,
- Internationale Aspekte der Betriebswirtschaftslehre,

- Betriebswirtschaftslehre und Sozialwissenschaftliche Nachbardisziplinen
- Wirtschaftspädagogische Aspekte der Betriebswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie,
- Betriebswirtschaftslehre und Recht
- Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

(3) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums können in folgender Form abgenommen werden:

1. als Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit vier Wochen nicht übersteigen soll;
2. als mündliche Prüfung (Referat, Präsentation, Fachbeitrag);
3. als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von zwei Stunden;
4. als sonstige schriftliche Prüfungsleistung (Protokoll, Arbeitsbericht).

²Die Leiter der Arbeitsgruppe geben spätestens zu Beginn der jeweiligen im Rahmen des Integrationsstudiums durchgeführten Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form Prüfungsleistungen erbracht werden können. ³Sie sind gehalten, den an ihrer Arbeitsgruppe Teilnehmenden die Erbringung von Prüfungsleistungen in unterschiedlicher Form zu ermöglichen. ⁴Der Prüfungsstoff wird durch die Inhalte derjenigen Veranstaltungen, in deren Rahmen sie abgenommen werden, bestimmt.

(4) ¹Die Arbeitsgruppe kann nur aus schwerwiegenden Gründen gewechselt werden. ²Der Wechsel setzt die Zustimmung des Prüfungsausschusses sowie der Leiter der neuen Arbeitsgruppe voraus. ³Soweit in der bisherigen Arbeitsgruppe bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden, werden bis zu zwei Teilprüfungen angerechnet. ⁴Wurden bereits mehr als zwei Teilprüfungen abgelegt und bestanden, so werden die beiden am besten bewerteten Teilprüfungen angerechnet. ⁵Im übrigen läßt der Wechsel der Arbeitsgruppe die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere die Regelungen des § 5 und des § 16, unberührt.

(5) ¹Bis zu zwei Teilprüfungen im Rahmen des Integrationsstudiums, die innerhalb des Regelzeitraums (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2) erbracht und bestanden wurden, können zur Notenverbesserung je einmal wiederholt werden. ²Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 13 Vertiefungsstudium

(1) ¹Das Vertiefungsstudium dient der Fundierung und Erweiterung jener Grundlagen, die für die angestrebten besonderen Forschungsaktivitäten wesentlich sind, und insbesondere der Erarbeitung interdisziplinärer Zusammenhänge. ²Es kann sich z.B. um logische Grundlagen der Hypothesenbildung, Methoden der empirischen Forschung

oder um besondere juristische oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse handeln. ³Die Inhalte und geeigneten Veranstaltungen wählen die Studenten in Abstimmung mit dem das Vertiefungsstudium betreuenden Professor (Mentor), bei dem es sich in der Regel um einen der Leiter seiner Arbeitsgruppe im Rahmen des Integrationsstudiums handelt, aus dem Gesamtangebot der Universität aus. ⁴Soweit Kenntnisse in dem für das Vertiefungsstudiums ausgewählte Gebiet nicht von dem betreuenden Hochschullehrer überprüft werden können, ist vor der Aufnahme des Vertiefungsstudiums sicherzustellen, daß ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. ⁵Bestandteil des Vertiefungsstudiums können auch selbst abgehaltene universitäre Lehrveranstaltungen sein.

(2) ¹In Absprache mit dem betreuenden Professor (Mentor) können auch Veranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslandes besucht und vom Prüfungsausschuß als Gegenstand beziehungsweise Bestandteil des Vertiefungsstudiums anerkannt werden. ²Die vor der Aufnahme des Studiums an der anderen Hochschule einzuholende Zustimmung des Prüfungsausschusses setzt voraus, daß ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht.

(3) ¹Die im Rahmen des Vertiefungsstudiums erworbenen Kenntnisse auf dem gewählten Gebiet sind in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen. ²Die mündliche Prüfung über die Inhalte des Vertiefungsstudiums dauert 30 Minuten.

§ 14 Projektstudium

(1) ¹Im Projektstudium soll gezeigt werden, daß man mit innovativen und komplexen Problemstellungen in begrenzter Zeit umgehen und diese einer Lösung zuführen kann. ²Es soll hiermit eine besondere Forschungskompetenz bewiesen werden. ³Das Projektstudium wird von einem Professor der Fakultät für Betriebswirtschaft betreut. ⁴Der Betreuer ist entsprechend den eigenen Forschungsinteressen bereits vor der Aufnahme des Studiums auszuwählen. ⁵Hierbei wird der Prüfungsausschuß unterstützend tätig. ⁶Das dem Projektstudium zugrundeliegende didaktische Konzept setzt die Zusammenarbeit in kleinen Gruppen von etwa 12 Personen sowie eine hohe Betreuungsintensität voraus.

(2) ¹Den Abschluß des Projektstudiums bildet die Projektstudie. ²Mit ihr soll gezeigt werden, daß ein wissenschaftlich anspruchsvolles Forschungsgebiet selbständig bearbeitet werden kann. ³Ein enger thematischer Bezug zu einer angestrebten Dissertation ist wünschenswert.

(3) ¹Das Thema der Projektstudie wird vom Betreuer gestellt. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für eine fristwahrende Ausgabe des Themas der Projektstudie. ³Das Thema soll so beschaffen sein, daß es innerhalb der regelmäßigen Bearbeitungszeit gemäß Absatz 5 bearbeitet werden kann.

(4) Die Ausgabe des Themas der Projektstudie ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer mit Angabe des Datums und des Themas schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Projektstudie beträgt regelmäßig vier Monate. ²Auf begründeten, spätestens vier Wochen vor dem Ablauf der regelmäßigen Bearbeitungszeit zu stellenden Antrag kann die Frist vom Prüfungsausschuß um bis zu einen Monat verlängert werden. ³Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Fristverlängerung ist der Betreuer zu hören.

(6) ¹Die Projektstudie ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ²Sie ist mit einer Erklärung zu versehen, daß die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³Wird die Projektstudie nicht innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist abgegeben, so gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(7) ¹Die Projektstudie ist von dem Betreuer und einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Gutachter zu beurteilen. ²Bei nicht übereinstimmender Benotung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung unter Berücksichtigung der abgegebenen Gutachten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums und für die Bewertung der Projektstudie sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung

2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

²Um eine differenzierte Bewertung zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Die einzelnen Noten werden von den jeweiligen Prüfern gemäß § 7 festgesetzt. ²Sind mehrere Prüfer beteiligt, sollen sie sich bezüglich der Note einigen. ³Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung schriftlicher Stellungnahmen der Prüfer über die Note.

(3) Die mündliche Prüfung über die Inhalte des Vertiefungsstudiums wird mit

„bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung

(1) Die Prüfung im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ ist nicht bestanden, wenn

1. eine der Prüfungsleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt,
2. die Projektarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt,
3. die mündliche Prüfung über die Inhalte des Vertiefungsstudiums mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, weil

1. eine oder mehrere Teilprüfungen im Rahmen des Integrationsstudiums mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, oder
2. gilt sie als nicht bestanden, weil eine oder mehrere Teilprüfungen
 - a) nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1 abgelegt wurden oder
 - b) nach § 9 als nicht bestanden gelten,

so kann die betreffende Teilprüfung beziehungsweise können die betreffenden Teilprüfungen jeweils einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses im Rahmen einer Lehrveranstaltung des nächsten Fachsemesters abzulegen. ³Die Prüfer bestimmen, in welcher Form die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, wenn sie aus organisatorischen Gründen nicht in gleicher Form abgenommen werden kann wie die zu wiederholende Teilprüfung (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1). ⁴Soweit in einem Semester die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen neben die erstmalige Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums tritt, legen die Prüfer spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters fest, ob eine bestimmte Teilprüfung im konkreten Einzelfall Erstprüfung oder Wiederholungsprüfung ist. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid. ⁶Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht innerhalb von sechs Monaten abgelegt, so gilt die Prüfung im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Gründe für das Versäumnis sind nicht selbst zu vertreten. ⁷§ 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. ⁸Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁹Wird die Leistung in der Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie nach § 9 als nicht bestanden, ist die Prüfung im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche

Forschung“ endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, weil

1. die mündliche Prüfung über die Inhalte des Vertiefungsstudiums mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, oder
2. gilt sie als nicht bestanden, weil die mündliche Prüfung
 - a) nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1 abgelegt wurde oder
 - b) nach § 9 als nicht bestanden gilt,

so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Absatz 2 Sätze 6 bis 9 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, weil

1. die Projektstudie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, oder
2. gilt sie als nicht bestanden, weil die Projektstudie
 - a) nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 Satz 1 angefertigt oder
 - b) nicht fristgerecht abgegeben wurde oder
 - c) nach § 9 als nicht bestanden gilt,

so kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses mit neuem Thema wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend. ³Wird auch die zweite Projektstudie mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Prüfung im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. ⁴Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gilt entsprechend.

(5) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

§ 17

Bildung der Gesamtnote

¹Wurden die Teilleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums und die Projektstudie - gegebenenfalls nach ihrer Wiederholung - mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, errechnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der bestandenen Prüfung. ²Dazu werden

1. die jeweils einfach gewichteten Noten für die vier Prüfungsleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums,

2. die dreifach gewichtete Note für die Projektarbeit

miteinander addiert und die Summe durch 7 geteilt. ³Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle genau ermittelt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Für die Gesamtnote ergibt sich bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis einschließlich 1,2 die Note „ausgezeichnet“;
von 1,3 bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 die Note „gut“;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 die Note „befriedigend“;
von 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note „ausreichend“.

§ 18

Zeugnis und Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) ¹Auf Grund der bestandenen Prüfung wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Research“ (abgekürzt „MBR“) ausgestellt. ²In die Urkunde ist die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung aufzunehmen. ³Sie ist auf den Tag datiert, an dem das Bestehen aller Teilleistungen festgestellt wird. ⁴Die Urkunde wird mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen und vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaft und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. ⁵Das Recht zur Führung des akademischen Grades „Master of Business Research“ entsteht mit der Aushändigung der Urkunde.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Aushändigung der Urkunde wird ein Zeugnis überreicht, das

1. die in Worten und Ziffern ausgedrückten Noten der im einzelnen bezeichneten Prüfungsleistungen im Rahmen des Integrationsstudiums,
2. das Ergebnis der mündlichen Prüfung über die Inhalte des Vertiefungsstudiums,
3. Thema und die in Worten und Ziffern bezeichnete Note der Projektstudie,
4. die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote,
5. die Namen der Leiter der Arbeitsgruppe im Integrationsstudium,
6. den Namen des Betreuers des Vertiefungsstudiums (Mentors),
7. den Namen des Betreuers des Projektstudiums

enthält. ²Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag ist eine Übersetzung der Urkunde und des Zeugnisses in das Englische auszuhändigen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 1998 und vom 26. November 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30. Dezember 1998, Nr. X/5-6/183 250.

München, den 15. Januar 1999

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Januar 1999 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. Januar 1999 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 1999.